

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: November 2016)

Neues Meldeverfahren in der gesetzlichen Unfallversicherung

Aus der „Beitragsbemessungsgrundlage“ wird der „digitale Lohnnachweis“

Alle beitragspflichtigen UKH Mitglieder melden uns ihre Bemessungsgrundlagen zur Berechnung des Jahresbeitrags über das Mitgliederportal. Aufgrund gesetzlicher Änderungen wird jetzt ein neues, für alle Unternehmen verbindliches Meldeverfahren eingeführt: der „digitale Lohnnachweis“. Der Aufbau eines zentralen Registers, genannt „Stammdatendienst“, ist der erste Schritt in dieses neue Verfahren. Ausnahmslos alle beitragspflichtigen Mitglieder der UKH sind von der Umstellung betroffen.

Hintergrund

Rechtsgrundlage für das neue Verfahren ist das 5. SGB IV-Änderungsgesetz, das der Deutsche Bundestag Ende 2014 verabschiedete. Es erweitert das DEÜV-Meldeverfahren zur Sozialversicherung.

Alle Arbeitgeber sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Beschäftigten gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten bei der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse zu versichern. Den Beitrag berechnen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anhand unterschiedlicher Daten, die der Arbeitgeber ihnen meldet.

Ab 1. Januar 2017 müssen alle Arbeitgeber – auch die Mitglieder der UKH – die Bemessungsgrundlagen für den Jahresbeitrag mithilfe des neuen Meldeverfahrens übermitteln. Der neue digitale Lohnnachweis ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge für alle Unternehmen in der gesamten gesetzlichen Unfallversicherung.

Mitglieder der UKH nutzen für die Meldung der Daten bisher ein Online-Formular im UKH Mitgliederportal. Künftig werden alle Arbeitgeber die Bemessungsgrundlagen für den Beitrag zur Unfallversicherung direkt aus ihren Lohnabrechnungsprogrammen heraus erstellen und versenden. Dadurch werden der Aufwand und das Risiko für Fehler bei der Datenübertragung verringert.

Aber Achtung: Werden auch Beiträge für andere Personengruppen erhoben mit der Folge, dass weitere Meldungen erforderlich sind (z. B. Anzahl von Kita-Plätzen in den Kommunen), dann bleibt es unverändert bei der Meldung über das UKH Mitgliederportal!

Datenabgleich notwendig – der Stammdatendienst

Bevor der erste digitale Lohnnachweis ausgefüllt wird, müssen alle Unternehmer im ersten Schritt den sogenannten Stammdatenabgleich in ihrem Entgeltabrechnungsprogramm vornehmen. Mithilfe des Stammdatendienstes führt der Unternehmer einen automatisierten Abgleich mit der Stammdatendatei durch. Diese Datei ist bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) angesiedelt. Hier werden auch die für die Meldezeiträume gültigen Veranlagungsdaten der Unternehmen (Beitragsgruppen) erfasst. So wird sichergestellt, dass die beim Unternehmen geführten Daten auch korrekt im Sinne der UV-Stammdaten sind und dass nur Meldungen mit korrekter Mitgliedsnummer und zutreffenden Bemessungsgrundlagen übermittelt werden.

Der Abruf der Daten erfolgt aus dem Entgeltabrechnungsprogramm, das im Unternehmen verwendet wird. Er muss aktiv durch den Nutzer angestoßen werden. Das kann bereits ab 1. Dezember 2016 geschehen.

Folgende Zugangsdaten sind erforderlich:

- Betriebsnummer der Unfallkasse Hessen (BBNRUV)
- Mitgliedsnummer
- PIN

Falls Steuerberater oder andere Dienstleister die Meldungen vornehmen, müssen die Zugangsdaten an diese weitergeleitet werden.

Achtung: Falls kein Entgeltabrechnungsprogramm genutzt wird, ist für die Abgabe der Meldung eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe zu verwenden (z. B. <http://sv.net>).

Parallelverfahren für die Beitragsjahre 2016, 2017 und 2018

Um eine ausreichende Erprobung des neuen elektronischen Lohnnachweisverfahrens zu ermöglichen, ist es unumgänglich, für die Meldejahre 2016, 2017 und 2018 sowohl das neue als auch das bisherige Verfahren parallel durchzuführen. In diesem Zeitraum ist sowohl die herkömmliche Meldung der Beitragsbemessungsgrundlagen (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten zum Stichtag) über das UKH Mitgliederportal, als auch der neue elektronische Lohnnachweis zu übermitteln.

Nach einem zweijährigen Übergangszeitraum wird ab 1. Januar 2019 nur noch der digitale Lohnnachweis zu erstatten sein.

Wir begleiten Sie auf dem Weg zum digitalen Lohnnachweis!

Das neue Verfahren ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Um Ihnen den Umstieg so einfach wie möglich zu machen, werden wir Sie in der zweijährigen Übergangsphase und auch darüber hinaus regelmäßig mit Informationen versorgen und Sie über die aktuellen Entwicklungen unterrichten.

Unsere Experten im Bereich Mitgliederbetreuung beantworten gern Ihre Fragen:

Alexandra Rebelo
Telefon: 069 29972-475
E-Mail: a.rebelo@ukh.de

Hans-Jürgen Keller
Telefon: 069 29972-450
E-Mail: j.keller@ukh.de

Unser Servicetelefon erreichen Sie montags bis freitags von 7:30 bis 18 Uhr unter Telefon 069 29972-440.